Die Juden in Graubünden

Autor(en): **Nordmann, Achilles**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde**

Band (Jahr): **- (1924)**

Heft 9

PDF erstellt am: **02.06.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-396361

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Chur September 1924 Nr. 9

BÜNDNERISCHES
MONATSBLATT
ZEITSCHRIFT FÜR BÜNDNER.
GESCHICHTE, LANDES- UND VOLKSKUNDE

HERAUSGEGEBEN VON DR. F. PIETH

ERSCHEINT MITTE JEDEN MONATS.

Die Juden in Graubünden

Von Dr. med. Achilles Nordmann, Basel.

Wenn vom Aufenthalt der Juden im Bereich des heutigen Kantons Graubünden berichtet werden soll, so kann hiebei bis in die neueste Zeit hinein nicht von festen Wohnsitzen die Rede sein. Zumeist wird es sich vielmehr darum handeln, die nicht zu zahlreichen Beziehungen zu sichten, die durch Wanderungen oder kurzfristiges Verweilen derselben veranlaßt oder gepflegt worden sind.

Mangels tatsächlicher Funde oder Aufzeichnungen kann vorerst nicht bewiesen, aber doch angenommen werden, daß gleich wie im Westen, so auch im Osten die über die Alpen ziehenden römischen Heere jüdischen Kaufleuten den Weg bahnten[1]. Wie die Juden in Gallien schon im Altertum festen Fuß gefaßt und im hohen Mittelalter Vereinigungen gebildet haben, deren Ursprung und Entwicklung völlig in Dunkel gehüllt sind[2], wie am Mittel- und Niederrhein außer der sicher belegten Kölner Gemeinde höchst wahrscheinlich weitere jüdische Ansiedelungen be-

[1] Stobbe, Die Juden in Deutschland während des Mittelalters. Braunschweig 1866, S. 8.

[2] Levy J., The Jewish Encyclopedy, New York and London, T. V, p. 442 s., art. France. — Juster J., Les Juifs dans l'Empire Romain, Paris 1914, T. 1, p. 184 s.

standen haben[3], ebenso sind wohl auch nördlich der Alpen, zwischen Rhein und Donau, Wohnstätten durch jüdische Kolonisten begründet worden, die den aus der lombardischen Ebene über die bekannten Gebirgsstraßen nach Germanien vorrückenden Legionen gefolgt sind. Wenn eine neuere Geschichtsschreibung[4] mit Recht ausführt, daß weder für Köln, Mainz und Worms noch für Arles und Narbonne der Untergang der alten und eine davon unabhängige Bildung neuer jüdischer Gemeinden mit Notwendigkeit anzunehmen sei, also die ununterbrochene Fortdauer von in die Römerzeit fallenden Gründungen in Erwägung zieht, so mögen für Augsburg und Regensburg ähnliche Überlegungen zutreffen[5]. Die zahlreichen jüdischen Niederlassungen in der Umgebung des Bodensees, die sich in ihrer Gruppierung und Häufung am ehesten mit denjenigen an der Rhonemündung und am Mittelrhein vergleichen lassen, sind urkundlich allerdings erst im 13. Jahrhundert erwähnt. Da die geschichtlichen Nachrichten über diese Städte überhaupt nicht viel weiter zurückreichen, können jene trotzdem dem Verkehr der Juden einer viel früheren Zeit ihre Entstehung verdanken[6].

Es mag müßig erscheinen, derartige Hypothesen zu vertreten, um so mehr als die Frage der ältesten jüdischen Niederlassungen im deutschen Sprachgebiet zu unhaltbaren Legendenbildungen geführt hat[7]. Aber die Darlegungen über die Möglich-

---

[3] Caro G., Sozial- und Wirtschaftsgeschichte der Juden, Leipzig 1908, Bd. I, S. 159. — Salfeld S., Die Mainzer Judenerben, Mainzer Zeitschrift, N. F., Jahrg. 12/13, 1917/18, S. 144.

[4] Caro G. a. a. O. S. 159. Zu einer gegenteiligen Ansicht neigt Grätz, Geschichte der Juden, Magdeburg 1860, Bd. V, S. 220.

[5] Vgl. Tykocinski in Germania judaica, Frankfurt a. M. 1917, Bd. I, S. 14 f., S. 22 f. In beiden Städten lassen sich zudem christliche Gemeinden vor Constantin, also vor 324, nachweisen, was aus leicht ersichtlichen Gründen ohne weiteres Vermutungen über die Anwesenheit von Juden nahe legt. Siehe Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands, Leipzig 1887, Bd. I, S. 326.

[6] Vgl. Scherer J. E., Die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern, Leipzig 1901, S. 111 f., wo für die jüdische Zuwanderung nach Noricum und Pannonien analoge Beziehungen begründet werden. — In ähnlichem Sinne äußert sich ferner Th. Martin, Judenverfolgungen am Bodensee, Schriften des Vereins f. Geschichte des Bodensees u. sein. Umgebg., Heft 9, 1878, S. 88 f.

[7] Grätz a. a. O. S. 219 f.; Stobbe a. a. O. S. 201.

keit eines hohen Alters einzelner jüdischer Siedelungen am Nordabhang der Alpen dürften mit jenen tendenziösen Erzählungen doch nicht in die gleiche Linie zu stellen sein, sondern besser berechtigt erscheinen. Jedenfalls ist daran festzuhalten, daß beim Überschreiten der Alpenpässe, die aus dem Süden in das westliche Rätien und nach Vindelicien, an den Bodensee und in das Gebiet der oberen Donau führten, Juden zuerst in diesen Landesteilen aufgetreten sind[8].

Auf sichererer urkundlicher Grundlage als die eben erörterten Kombinationen beruht eine Angabe, die auf den Durchzug von Sklavenhändlern, die möglicherweise Juden waren, an der Zollstätte „Walenstad" und deren Aufenthalt auf dem dortigen Sklavenmarkt hinweist. Der Uferzoll zu Walenstadt darf darum hier erwähnt werden, weil er in den Einkünften des Bistums Chur eine gewisse, wenn auch nicht ganz aufgeklärte Rolle spielt, und weil der Bischof von Chur in frühester Zeit wahrscheinlich auch weltlicher Herr an diesem Gestade war. Eine streng moderne topographische Einteilung der Geschichte der Juden in der Schweiz müßte den Gegenstand bei der Bearbeitung der Verhältnisse des Kantons St. Gallen einreihen.

In einer Aufzählung von Einkünften aus Reichsgut im Bistum Chur, also in einem Reichsurbar, dessen Abfassung früher in das 11. oder 12. Jahrhundert verlegt wurde, das aber nach den Untersuchungen Caros in das 9. Jahrhundert, kurz vor 831, zu setzen ist, und das nicht, wie man früher glaubte, die Einkünfte des Bistums Chur, sondern die innerhalb desselben dem Reichsgut zukommenden Vermögensrechte aufzählt, findet sich die Stelle: „de ripa Vualahastad redditur . . . . de unoquoque mancipio quod ibi venditur, denarii duo". Aus dieser Angabe darf geschlossen werden, daß im 9. Jahrhundert Sklaven nach

---

[8] Ob die in Augsburg gefundene Grabsteininschrift des Purpurwarenhändlers Tiberius Cleyphas, bei der der Name Cleyphas auf jüdischen Ursprung hindeuten soll, wirklich auf einen Juden bezogen werden darf, bleibt zum mindesten zweifelhaft. (Vgl. Ulrich, Sammlung jüdischer Geschichten in der Schweiz, Basel 1768, S. 7. — Tykocinski a. a. O. Bd. I S. 15.) Wenn Guler von Weineck (Raetia, 1616, fol. 28 b) aus dieser Inschrift ableiten will, daß die Juden gleich nach der Zerstörung Jerusalems sich hier angesiedelt hätten, so erscheint dieser Schluß recht gewagt.

Walenstadt gebracht wurden, und daß dort ein Sklavenmarkt stattfand, dessen Einkünfte das Bistum Chur für sich beanspruchte, die aber dem Kaiser vorbehalten blieben[9].

Sicher ist es natürlich nicht, ob die dortigen Sklavenhändler Juden waren, denn bis gegen Ende des Mittelalters haben auch nicht wenige Christen dieses Gewerbe betrieben[10].

In Parallele zu stellen mit dem Walenstadter Tarif sind die Zollordnung von Raffelstätten in Österreich[11], die aus der Zeit Ludwigs des Kindes (899—911) stammt, sowie gewisse Zollrodel von Koblenz an der Mosel, die im 11. und 12. Jahrhundert in Gebrauch standen[12]. Es kann ohne weiteres vorausgesetzt werden, daß die Sklaventransporte von Osten her, wahrscheinlich über den Vorarlberg, eingeführt wurden und über Maienfeld dem Walensee zustrebten[13].

Gut belegt sind die Beziehungen zwischen den Bischöfen von Chur und den Juden im späteren Mittelalter.

Aus einer aus dem Jahre 1304 stammenden, eine Abrechnung darstellenden Urkunde ergibt sich, daß Bischof Friedrich I. von Montfort nach seiner Rückkehr von einem 1287 in Würzburg abgehaltenen Nationalkonzil, mit dem auch eine weltliche Fürstenversammlung verbunden war, zur Deckung seiner Kosten von seinen Brüdern durch Geldbeiträge unterstützt wurde, die sie bei Frau Guta, der Jüdin von Überlingen, geliehen hatten. Zu gleicher Zeit war, um den Bedürfnissen des Bischofs zu genügen, auch bei dem Konstanzer Juden Benedict Geld aufgenommen worden. Die Vorschüsse, die zum Unterhalt der gestellten Bürgen

---

[9] Mohr, Codex diplomat. ad histor. Raetic., Cur 1848, Bd. I, 288. — Caro G., Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung, Bd. 28, S. 261 f. — Stutz U., Die divisio zwischen Bistum und Grafschaft Chur, Festgabe für Zeumer, Weimar 1910, S. 101 f. — Gubser J. M. in Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte, St. Gallen 1900, Bd. 27, S. 315, 637. — Sprecher A. v., in Bündner. Monatsblatt 1922, Nr. 3, S. 65 f.

[10] Hoffmann M. in Staats- und sozialwissenschaftlichen Forschungen, herausgegeben von Schmoller, Heft 152, S. 15 f.

[11] Monumenta Germaniae, Folioausgabe, Leges 3, S. 481. — Scherer a. a. O. S. 110.

[12] Schulte A., Geschichte des mittelalterlichen Handels, Leipzig 1900, Bd. I, S. 151.

[13] Caro a. a. O. Bd. I, S. 138. — Schulte a. a. O. S. 381.

und Geiseln nötig waren, leistete die Jüdin Bela von Konstanz[14]. Aus diesen letzteren Angaben geht hervor, daß die Rückzahlung der Darleihen Schwierigkeiten verursachte und daß dafür zu dem den Juden sonst nicht gern zugestandenen Zwangsmittel des „Einlagers", der „Geiselschaft", des „Obstagium" Zuflucht genommen werden mußte. Dieses bestand darin, daß die vom Schuldner als Geiseln oder Bürgen gestellten Personen, unter Umständen auch der Schuldner selbst, auf Aufforderung des Gläubigers hin „Einlager" zu halten, das heißt für sich und ihr Gefolge auf Kosten des Schuldners in einer fremden Herberge, gleichsam in einer Art Verwahrung, so lange Aufenthalt zu nehmen hatten, bis der Gläubiger befriedigt war. Das Einlager, l'ôtage conventionnel, ist ebensowohl in der deutschen, als auch in der romanischen Schweiz bekannt[15].

Am 19. April 1409 übernehmen das Domkapitel, die Stadt Chur und die Gotteshausleute Schulden des Bischofs Hartmann II. von Chur bei zwei Jüdinnen in Zürich. Dabei verpfändet der Bischof den genannten Korporationen einen großen Teil seiner Einkünfte und nötigenfalls seine Schlösser als Sicherheit.

Es geht aus der unter den Originalpergamenten des Churer bischöflichen Archivs aufbewahrten Urkunde im einzelnen hervor, daß Bischof Hartmann II. von Werdenberg-Sargans, dessen

[14] Moor v. Th., Codex diplomat., Cur 1852/54, Bd. 2, S. 191, Nr. 117. — Mayer J. G., Geschichte des Bistums Chur, Stans 1907 u. 1914, Bd. I, S. 253 f.

[15] Von der weitschichtigen Literatur über den Gegenstand erwähnen wir als wesentlich:

Lechner Adolf, Das Obstagium oder die Giselschaft nach schweizerischen Quellen, Bern 1906, Abhandlungen zum schweizerischen Recht, Heft 16. Dort sind Beispiele für diese eigentümliche Rechtseinrichtung aus den meisten Kantonen angeführt, aber gerade bündnerische Vorkommnisse bleiben dabei unberücksichtigt.

Le Fort M., L'ôtage conventionnel, Revue de Législation française et étrangère, 1874, p. 408 s.

Gierke O., Schuld und Haftung im älteren deutschen Recht. Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte, Breslau 1910, Heft 100, S. 50 f.

In einer von uns anderweitig (Nordmann A., Les Juifs dans le pays de Neuchâtel, Musée Neuchâtelois, 1922, p. 131 s.) besprochenen, bei Matile G. A., Monuments de l'histoire de Neuchâtel, 1844, T. I, p. 271 abgedruckten Urkunde wird von der Verpflichtung des Schuldners gehandelt „de tenir hostaiges".

Regierungszeit in die Jahre 1388—1416 fällt, schon vor 1409, dem Datum der überlieferten Urkunde, bei zwei jüdischen Kapitalistinnen in Zürich zusammen 2710 rheinische Gulden aufgenommen hatte, für welches Anleihen keinerlei Pfänder bestellt worden waren, für das aber Verwandte und Freunde des Bischofs Bürgschaft und „Giselschaft" übernommen hatten. Diese ursprüngliche Urkunde ist nicht mehr vorhanden. Die Gläubiger mahnten zur Rückzahlung der Schuld. Der Bischof, der mit dem benachbarten Adel und mit Österreich in ständiger Fehde lag und der auch sonst mancherlei finanzielle Hemmungen zu überwinden hatte, war dazu außerstande. Unter diesen Umständen wurde vereinbart, daß zwar die Rückzahlung der Schuld bei gehöriger Verzinsung zum kleineren Teil erst in einem, zum größeren Teil erst in zwei Jahren (St. Georgstag 1410 und 1411) stattfinden sollte. Dagegen wurde die Sicherheit des Darleihens dadurch wesentlich vermehrt, daß das Domkapitel, die Stadt Chur und die Gotteshausleute, übrigens unter Übernahme noch anderweitiger bischöflicher Verpflichtungen, als Selbstschuldner eintraten. Der Bischof seinerseits gestand zu, daß der größte Teil seiner Einkünfte nicht mehr ihm selbst zufließen sollte, sondern von dem in Übereinstimmung der Parteien neu zu ernennenden Burgvogt des Churer bischöflichen Schlosses unter Mitwirkung zweier Beisitzer verwaltet würde. Dieser Instanz sollte nötigenfalls das Recht zum Rückgriff auf sämtlichen Besitz des Hochstifts zustehen[16].

In dem Zusammenhang dieser Arbeit tritt die allgemeine und besondere Bedeutung des skizzierten Urkundeninhalts für die Geschichte Graubündens zurück vor den Folgerungen, die sich daraus für die Beziehungen der Juden zu dem Inhaber des Churer Bischofsstuhls ergeben. Dessen Kreditverkehr mit der Zürcher Judenschaft wird dadurch festgestellt. Seine Gläubiger sind in diesem Falle zwei Frauen[17]. Die eine von ihnen ist angeführt als „Hennlin, die Judin, wyland Smargen des judenburger zu Zurich elich wirtin", die andere als „Hester die Judin,

[16] Originalpergament des bischöfl. Archivs in Chur. — Moor v. C., Geschichte Currätiens, Chur 1870, Bd. I, Buch VII, Cap. 1 u. 3. — Mayer J. G. a. a. O., Bd. I, S. 396 f.

[17] Über die mittelalterliche Handelstätigkeit jüdischer Frauen siehe Nordmann A. in Basl. Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk., Bd. 13, S. 5, Anm. 2.

wyland maister Abraham von Visen, des judenburger zu Zurich elich wirtin". Der ersteren werden 2150, der letzteren 560 rheinische Gulden geschuldet. Beide Persönlichkeiten sind aus dem Zürcher Urkundenmaterial wohl bekannt. Hennlin (das Wort ist ein Diminutiv von Hanna) sowohl als auch Esther sind laut besonderen, vom Juni 1414 datierten Urkunden neuerdings als Bürgerinnen in den Schutz und Schirm der Stadt Zürich aufgenommen worden. Sie standen früher schon kraft des Rechtes ihrer seither verstorbenen Ehegatten im gleichen Verhältnis. Hennlin ist die Frau des Smario von „nüwen Stat", der schon im Jahre 1378 in Zürich seßhaft ist. Smario, Smargen und Smarginen sind Umbildungen des Namens Schemarjah. Abraham von Visou (Visen), gleich Vesoul im Département de la Haute-Saône, ist seit 1384 in Zürich niedergelassen. Seine Bezeichnung als „maister", die ihm nicht in allen Urkunden zuteil wird, läßt vermuten, daß er zeitweise den ärztlichen Beruf ausübte[18].

Die Angelegenheit wird noch einmal erwähnt in einer von Fürstenburg Donnerstag vor Allerheiligen (29. Oktober) 1411 datierten Urkunde, laut welcher Bischof Hartmann und das Domkapitel „enphalhen" haben, d. h. verpfänden dem „frummen, ûnserem lieben, getrûwen Görien Schekken, Swickers Schekken seligen sun und sinen erben" die Veste Stainßberg im Engadin samt verschiedenen Einkünften, dies alles als Gegenwert eines Darleihens, das, wie es wörtlich lautet, „Göri Schekk uns und unserm Gotzhus von unser ernstlicher bett wegen gelihen hat, an barem gelt, vierhundert und funfzig guldin, ye zwaintzig nuw plaphart für ainen guldin ze raiten, das gelt alles wir geben hant den Juden Zurich an der geltschuld, so wir und unser Gotzhus inen schuldig warent"[19].

Weitere Aufzeichnungen über diese Sache liegen nicht vor.

Auch späterhin ist Verkehr der Bündner Geistlichkeit mit Juden nachweisbar. In dem Rechnungsbuch des 1458 zum

---

[18] Ulrich a. a. O. S. 420 u. 423, ebenso die an dieser Stelle vorausgehenden und nachfolgenden Bürgerbriefe. Ein Smario von der nüwen Stat ist sowohl 1378 (Ulrich S. 390 f.) als auch 1494 (Ulrich S. 431 f) aufgenommen worden.

[19] Originalpergament des bischöfl. Archivs zu Chur.

Bischof von Chur gewählten Domdekans Ortlieb von Brandis[20], das mit dem Jahre 1455 einsetzt, finden sich für 1456 folgende Einträge:

„Item recepi a Judeo libras iiii, 23. die octobris et habet in pignora duos annulos aurey cum duobus lapidibus preciosis.

Item impignoravi Judeo duos annulos die 10. Augusto pro libris iiii.

Item impignoravi unam virgetam aurei pro XX guldis 16 die Januariy (1457) judeo et solvi usura ß iii."

Es war nicht festzustellen, wer der hier erwähnte Jude gewesen sein mochte.

Im Jahre 1590 erließ Bischof Petrus II. Rascher neue kirchliche Verordnungen für das Bistum Chur. Er bestimmte unter anderem, daß Kirchen nicht mit neuen Lasten beschwert oder kirchliche Gegenstände veräußert oder an Juden verpfändet werden sollten[21].

Man darf aus der Erwähnung der Juden bei dieser Gelegenheit nicht mit Sicherheit schließen, daß eine Tätigkeit derselben in dem angedeuteten Sinne vorgelegen habe, wennschon auch für diese Zeit eine schwere Geldverschuldung der Churer Kirche zuzugeben ist[22]. Vielmehr handelte es sich wahrscheinlich, wie auch in anderen ähnlichen Fällen, um stereotype Wiederholung weit zurückreichender Konzilsverordnungen, die nach früheren Mustern bei dieser Gelegenheit wieder einmal aufgezählt wurden[23].

Bei Ulrich[24] wird nach den Zürcher Hofgerichtsakten ein „Visle Jud" als im Jahre 1393 zu Chur wohnhaft angeführt und daraus gefolgert, daß gegen Ende des 14. Jahrhunderts Juden in Chur seßhaft gewesen seien. Die Folgerung ist darum unrichtig, weil der Familienname „Jud" schon damals bei Christen nicht selten ist. F. Jecklin hat denselben für das Jahr 1445 für

---

[20] Bischöfl. Archiv Chur. — Mayer J. G. a. a. O. Bd. I S. 462 f.

[21] Mayer J. G. a. a. O. Bd. II, S. 174 f., S. 200 f. Das einzige noch vorhandene Exemplar dieser Agende soll sich im katholischen Pfarrarchiv in Lenz befinden.

[22] Mayer J. G. a. a. O. S. 186 f.

[23] Nordmann A. a. a. O. S. 14, Anm. 2.

[24] Ulrich a. a. O. S. 223.

Graubünden nachgewiesen[25]. Anderweitig findet er sich noch früher[26].

Nach P. Eblin[27] befanden sich unter den italienischen Kaufleuten, die im Mittelalter von Italien her durch Rätien zogen und Waller oder Wälsche genannt wurden, viele Juden, „die arzneten und hierin großes Zutrauen besaßen". Eine Quelle für diese Angabe wird nicht genannt und war nicht auffindbar, es dürfte sich um die Wiedergabe einer Überlieferung handeln.

Weitere Hinweise für die Anwesenheit der Juden im Graubündnerland während des späteren Mittelalters sind uns nicht bekannt geworden. Wenn auch vereinzelte Tatsachen uns entgangen sein mögen, so gestattet die Spärlichkeit der vorhandenen Nachrichten immerhin den Schluß, daß von irgendwie erheblichem jüdischem Verkehr während dieser Periode nicht die Rede sein kann. Dafür spricht auch, daß in den Zusammenstellungen der alten Bündner Rechte der Juden nirgends gedacht wird[28].

Seit Beginn des 17. Jahrhunderts spielt die Angelegenheit der Churer Bürger Peter Alberth, Zunftmeister, und Moritz Ferant, denen ein Jude Samuel von Buchau in Schwaben über 2250 Gulden schuldig geworden sein sollte. Der Jude, der Zahlung geleistet haben will, bestreitet die Fortdauer einer weiteren Verpflichtung und erklärt sich bereit, sich vor dem Kammergericht in Speyer zu verantworten. Die Churer weigern sich aber, die Kompetenz dieser Instanz in ihrer Sache anzuerkennen und verlangen von der Ratsversammlung der Drei Bünde, daß ihnen durch Beschlagnahme jeglichen Juden gehörigen Gutes, das in bündnerische Hände falle, Recht geschaffen und Schaden-

[25] Zinsbuch des Klosters Churwalden im Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubünden 1909, S. 21, 67.

[26] Urkundenbuch des Stiftes Beromünster Bd. 2, passim, Geschichtsfreund Bd. 23 und 24 passim.

[27] Verfassung der Ärzte des Kantons Graubünden nebst dem Vortrage bei der ersten Versammlung derselben, Chur 1821, S. 4 und 41. Die Bemerkung ist auch übergegangen in P. Lorenz, Historische Notizen und Skizzen aus Graubünden, Jahresberichte der naturforschenden Gesellschaft Graubündens N. F. 14, 1868/69, S. 71.

[28] Zeitschrift für schweizerisches Recht N. F. Bd. 3—6, 10—11, 14. — Sammlung sämtlicher Statutarrechte der Bünde, Hochgerichte und Gerichte des eidgenössischen Standes Graubünden, Chur 1831/39.

ersatz geleistet werde. Im Februar 1608 wird ihnen ein solcher Arrest für sie selbst sowohl als auch für ihre Erben bewilligt. Dessen weittragende Bedeutung darf nicht verkannt werden. Denn durch denselben wurde jegliches jüdische Eigentum, auch das solcher Juden, die mit der Streitsache nicht das geringste zu tun hatten, wenn es nur innerhalb des bündnerischen Territoriums betroffen wurde, seinen rechtmäßigen jüdischen Besitzern zu Gunsten der genannten Kläger weggenommen. Ja selbst die Verhaftung und Gefangenhaltung beliebiger Juden war nach dem Wortlaut des Beschlusses zugestanden.

Im Jahre 1612 bestätigte die Tagsatzung der dreizehn Orte zu Baden den Arrestbefehl, indem sie dessen Wirksamkeit auf das ganze Gebiet der damaligen Eidgenossenschaft ausdehnte. Die in der Grafschaft Baden wohnenden „hebräischen Juden" reichten daraufhin im Jahre 1613 bei der Tagsatzung eine Beschwerde ein, in der sie darlegten, daß man sie für Forderungen behaften wolle an Glaubensgenossen, mit denen sie keinerlei Gemeinschaft pflegten. Es sei völlig rechtswidrig, daß in diesem Falle ein Jude für den anderen zahlen solle. Trotz dieser Eingabe ließ die Tagsatzung den Arrest vorerst weiter bestehen, der ganze Handel wurde aber in „Abschied genommen". Die Obrigkeiten sollten ihre Ansichten Zürich mitteilen, damit dieses dem Landvogt Weisung erteilen könne. Dieser Beschluß wurde gefaßt, „obschon man es nicht für billig hält, daß einer, er sei Jud, Heid oder Christ, für einen anderen, mit dem er niemals Gemeinschaft gehabt oder ihn auch nur gekannt habe, bezahlen muß", und obschon der ergangene Arrestbeschluß schwere Formfehler aufwies.

Über ein Jahrhundert bleibt diese Sache hängend. Im Jahre 1631 beschließt eine Ratsversammlung der Drei Bünde wegen der Einbuße, die die Zolleinnahmen durch das Fernbleiben der Juden erleiden, letzteren einigermaßen entgegenzukommen, aber 1655 wird ebenfalls von einer gemeinsamen Ratsversammlung das Fortbestehen des Arrestes bestätigt, hiebei aber bemerkt, daß man zu einer Verständigung bereit wäre. Im Jahre 1681, also mehr als 70 Jahre nach Beginn des Rechtsstreites, ist derselbe noch unerledigt. Damals intervenierte der spanische Gesandte bei der Eidgenossenschaft, Graf Francisco Aresio, zu Gunsten einiger schwäbischen und Vorarlberger Juden bei den

Drei Bünden. Nachdem jenen freies Geleite zugesichert worden war, wurde zwischen ihnen und den Erben der vorgenannten Albert und Ferant ein Abkommen getroffen, gemäß welchem diese und andere Juden beim Betreten bündnerischen Territoriums eine gewisse jenen Erben zufallende Abgabe, eine Art Kopfsteuer, zu entrichten hatten, dafür aber sich frei bewegen durften. Noch im Jahre 1737 bei Zulassung eines Juden durch die Räteversammlung wird festgestellt, daß derselbe sich mit den vorgenannten Erben bereits verständigt habe.

Wenn die geschilderten beschränkenden Maßnahmen für das Gebiet der Drei Bünde auch ungewöhnlich lange in Kraft blieben, so hat es nicht den Anschein, als ob die im Jahre 1613 für die ganze Eidgenossenschaft ausgesprochene Arrestverfügung lange Geltung behalten habe, denn der Handel und Wandel der Juden erscheint während des ganzen 17. Jahrhunderts dadurch nicht weiter gestört[29].

Die Angelegenheit und ihre Entwicklung sind ein Paradigma für die weitumfassende Bedeutung, die dem Begriff der soge-

---

[29] Die Urkunde des Jahres 1608, deren Bestätigung von 1655, die Abmachung von 1681 sind bei Ulrich a. a. O. S. 472 f. abgedruckt, der sie wohl aus dem Tscharner'schen Archiv erhalten hat. Der bei Ulrich, S. 479, als Allendorf angeführte Ort ist identisch mit Aulendorf in Württemberg. Ein hiehergehöriges Aktenstück vom 2./12. Oktober 1631 sowie die Bestätigung von 1655 finden sich auch, ersteres im Protokoll der gemeinsamen Ratsversammlung Teil 1631, S. 51, letztere im Dekretenbuch 111, S. 102, beide im Staatsarchiv Graubünden. Trotz eifriger Nachforschungen, die für uns angestellt wurden, ließen sich weitere Akten über diese Angelegenheit weder an letzterem Orte noch im Stadtarchiv Chur nachweisen. — Bei Ulrich a. a. O. S. 472 f. findet sich ein Abdruck des eidgenössischen Abschieds von 1612. Die weiteren Verhandlungen der Tagsatzung sind verzeichnet in Eidgen. Abschiede Bern 1872, Bd. V, Abteil. 1, S. 1456 f. — Siehe ferner: Rhaetiae Protocolli 1736, S. 744. — Über die spanischen Ambassadoren bei der schweizerischen Eidgenossenschaft siehe H. Reinhart. Die Korrespondenz von Alfonso und Girolamo Casati, Collectan. Friburgens., Fasc. 1, p. VII, Friburgi 1894.

Im Ratsprotokoll der Stadt Chur (1586, 26. Oktober, p. 22 a) ist von Moritz Ferandi die Rede, wo ihm „by buß von V lb." der Handel auf Wiederverkauf mit „Scheiden" verboten wird. Um die gleiche Zeit tritt ein Bürger Albert von Chur auf, der wegen seines verlorenen Siegelrings vorstellig wird.

nannten jüdischen Solidarität zugemessen wurde. Erste Anfänge derselben, die mit der Verantwortlichkeit der Sippe für ihre einzelnen Glieder bei den Germanen verglichen werden kann, reichen ins Altertum zurück. Sie finden ihre Stütze nach innen und ihre Begründung nach außen zumeist wohl in der gemeinschaftlichen religiösen Anschauung. Dem solidarischen Auftreten der Juden wird dabei seitens der anderen Konfessionen ihre „Solidarisation", die Haftbarkeit der Gesamtheit für den einzelnen gegenübergestellt[30].

Die Solidarität der Juden wurde während des Mittelalters besonders auch bei der Eintreibung der von ihnen geforderten Steuern zugrunde gelegt und ihre Gemeinschaft für die Summen verantwortlich gemacht, die jeder einzelne zu entrichten hatte[31].

Wir haben an anderer Stelle verschiedene Beispiele für die Art und Weise beigebracht, wie auch sonst in schweizerischen Städten, in Basel, Bern, Schaffhausen, die Juden eines oft recht ausgedehnten Bezirks in ihrer Gesamtheit für die Ansprüche an einen einzelnen derselben verantwortlich erklärt wurden[32].

Drei Einträge in den Ratsprotokollen der Stadt Chur aus dem 17. Jahrhundert berichten über Beziehungen der Juden zur Churer Münzstätte[33].

Am 26. November 1667 wird vom Rat auf Anfrage des Bischofs hin beschlossen, das Münzwesen mit der bischöflichen Verwaltung wie bisher gemeinsam zu verwalten, und der Anregung des Bischofs „zu mehrerer Beförderung des Münzwesens den Juden freien Zu- und Weggang ohne Eintrag der Herren Albertischen und anderer, so an die Judenschaft ansprüchig sein möchten, geben und gestatten" zugestimmt, mit dem Zusatz allerdings, „daß man denen praetenta an die Juden, was man in gutem tun kann, verhelfen solle".

---

[30] Juster a. a. O. Bd. 2, p. 166 s.

[31] Abeles, Die Bürgschaft als Motiv in der jüdischen Literatur, Monatsschrift für die Geschichte und Wissenschaft des Judentums N. F. Bd. 24, S. 276 f.

[32] Nordmann a. a. O. Bd. 13, S. 44, 52, 62. Weitere Literatur ebendort S. 46 Anmerkungen.

[33] Ibidem S. 41. — Über die Münzverhältnisse im Bündnerland siehe von Sprecher J. A., Geschichte der Republik der Drei Bünde Chur 1875, Bd. 2, S. 234 f.

Sub dato 14. März 1682 findet sich der Eintrag, daß Juden, welche die Münze „empfangen" wollten, abschlägig beschieden worden seien. Falls aber ein Christ unter Bürgschaftsleistung für sie dieses Geschäft übernehmen wolle, solle es ihm überlassen bleiben, mit den Juden unmittelbar weiter zu verhandeln.

Am 7. Oktober endlich heißt es, der Bischof teile mit, daß ein Jude aus Konstanz aus 25 000 französischen Talern Reichsgulden prägen lassen wolle. Es wird geantwortet, daß es verboten sei, gemünztes Geld zu verschmelzen. Doch wolle man hierüber mit dem Bischof weiter verhandeln.

Die Tätigkeit der Juden in Münzangelegenheiten wird vielfach erwähnt. Sie bildet einen Teil ihres Geldhandels[33].

Ohne gerade lebhaft zu werden, mehren sich doch die Beziehungen der Juden zu Graubünden während des 17. Jahrhunderts. Dies rührt zweifellos daher, daß während dieses Zeitraums neue Judensiedelungen in den benachbarten vorarlbergischen Landen begründet wurden. Die bedeutendste derselben ist Hohenems, wo der dortige Reichsgraf im Jahre 1617 eine Anzahl Familien aufnahm, die aus der zu Österreich gehörenden schwäbischen Markgrafschaft Burgau ausgewandert waren. Dieselben wurden zwar 1676 wieder ausgewiesen, durften aber 1688 neuerdings seßhaft werden. Eine weitere jüdische Wandergruppe gleichen Ursprungs fand um diese Zeit in dem bei Hohenems gelegenen Dorfe Sulz, das unter unmittelbarer österreichischer Botmäßigkeit stand, Unterkunft und konnte hier bis 1745 verweilen. Der Übergang der Herrschaft Hohenems an Österreich (1765) sicherte später die Beständigkeit der dortigen Siedelung. Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts beziehen sich die Nachweise über Verkehr zwischen Juden und Bewohnern Graubündens fast ausschließlich auf die in den genannten Orten zugelassenen Familien, von welchen diejenigen von Hohenems in der Folge eine blühende Gemeinde bildeten[34].

Nach den Aufzeichnungen der Bundestagsprotokolle sind die Gesuche einzelner Juden um Zulassung in bündnerisches Gebiet nur spärlich eingereicht worden. Abgesehen von der Albertschen Angelegenheit mit ihrer langdauernden Nachwirkung, hatte

[34] Scherer J. E., a. a. O. S. 669 f. — Tänzer A., Die Geschichte der Juden in Tirol und Vorarlberg, Teil 1 und 2, Meran 1905, S.15 f., 42, 47, 76 f.

die Versammlung der Häupter und Ratsgesandten Gemeiner Drei Bünde schon am 7. Juli 1655 grundsätzlich festgesetzt, daß in Bestätigung früherer, den Handelsleuten der Drei Bünde erteilten Abschiede „ausländische Krämer, Spezger und Landfahrer, welche mit ihrem Hausiren von einem Ort zum anderen fahren, abgeschafft, aber an Jahrmärkten geduldet werden sollten"[35]. Bei Innehaltung dieses Verbots war der in jener Zeit häufigsten Form jüdischer Handelstätigkeit der Riegel geschoben. Für die Seltenheit jüdischen Verkehrs spricht auch die Tatsache, daß in den bündnerischen Zolltarifen von dem Judenzoll, der bekanntlich bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts in der ganzen Schweiz erhoben wurde, nirgends die Rede ist[36].

In den Protokollen der Bundestage wird über jüdische Zulassungsgesuche im ganzen nur viermal berichtet. Ob solche aber wirklich so vereinzelt waren, erscheint doch zweifelhaft. Wahrscheinlich sind Dokumente entsprechenden Inhalts sowohl bei der Bundesverwaltung als auch bei den einzelnen Gemeinden verloren gegangen. Eine Durchsicht der Regesten der letzteren blieb allerdings völlig negativ.

Die verzeichneten Fälle sind folgende:

Im September 1685 erkundigte sich Abraham Levit, seßhaft zu „Sulz in Veltkircher herrschaft", für sich selbst und im Namen seiner Glaubensgenossen, ob der seinerzeit zu Gunsten der Familien Albert und Ferant ergangene Arrestbeschluß immer noch Geltung habe. Die Antwort lautete überaus günstig. Von einer fortdauernden Wirksamkeit einer solchen Bestimmung könne keine Rede sein. Kein Jude dürfe für Glaubensgenossen, mit denen er keine Handelsgemeinschaft teile, haftbar erklärt werden. Der Bundestag erinnerte sich bei dieser Gelegenheit daran, daß die Juden überall, wo sie geduldet, „ein auflag oder tribut" bezahlen müßten. Man beratschlagte darüber, „ob nid mit ihnen auch solle tractirt werden, was sie bezahlen wolten, so man sie in daz land zu handeln wurde kommen lassen". Da aber die Boten hierüber nicht instruiert waren, wurde die Frage in dem Abschied den Gemeinden ad referendum unterbreitet[37].

[35] Jecklin F., Materialien zur Standes- und Landesgeschichte Gemeiner Drei Bünde, Basel 1907, Teil 1, rN. 1781, S. 415.

[36] Tariffa derer Zöllen, Fuhrleiteren etc. Chur 1756.

[37] Jecklin F., Materialien, Teil 1, Nr. 1956/57, S. 464/465, Stadtarchiv Chur Z 45, V 578.

Im September 1725 wurde den Häuptern und Ratsboten mitgeteilt, „daß begehren zweyer Juden von Innsbrugg, nammens Joseph und Mosis Landauer in unser Vatterland auff ein Jahr lang zu handlen, haben wir auf Ewer Genehmhaltung hin placidirt". Noch Genaueres über diesen Fall findet sich bei J. A. von Sprecher[38], dem wohl ausführlichere Akten hierüber vorgelegen haben. Nach diesem Autor wohnten die beiden Brüder Landauer späterhin im Vorarlberg und ihre Zulassung bezog sich auf den Besuch der Churer Märkte. Der Familienname Landauer findet sich mehrfach in Hohenems[39].

Im Dezember 1737 und 1738 beschäftigen Gesuche des Joseph Levi und seines Sohnes die Bundestage. Da er sich mit der Familie Albert verständigt und eine Kaution von 2000 Gulden gestellt hatte, „ist ihnen Joseph Levi, Vatter und Sohn samt Bedienten ein Salvus Conductus oder sicher Gleith zugesagt und extradirt worden: in Betrachtung dieses Antrags und sunderlich ist uns weithers angebracht worden, daß durch eine solche Zulassung die Hebreer Gütter, so dermahl andere Wege nemen, durch unser Land spedirt werden sollen, dadurch so die Zölle vermert, also durch die Fracht etwas gewonnen werden kann"[40].

Joseph Levi ist wahrscheinlich in Sulz niedergelassen gewesen und galt als der reichste der dortigen Juden[41].

Noch einmal ist von ihm die Rede in den Verhandlungen des Bundestages vom 1. Dezember 1738. Es wird dabei den Boten anheimgestellt, ein abermaliges Aufenthaltsgesuch desselben zu genehmigen oder zurückzuweisen[42]. Nach Ulrich fiel der Entscheid der Gemeindemehrheiten ablehnend aus[43].

Andere Beziehungen zu den Juden sind in den Akten nur angedeutet, so im Jahre 1599 eine Zivilklage eines Hebräers

[38] Jecklin F., a. a. O. Nr. 2208, S. 538. — Sprecher J. A., a. a. O., Bd. 2, S. 229.

[39] Tänzer, a. a. O. passim.

[40] Jecklin F., a. a. O. Nr. 2280, S. 559. Wenn hier von der „Ausweisung von Jos. Levi" die Rede ist, so ist dies zweifellos irrtümlich, denn laut Eintragung in die „Rhaetiae Protocolli" 1735, p. 744, handelt es sich um eine Zulassung.

[41] Tänzer, a. a. O. S. 77, 79, 81, 314 f.

[42] Jecklin F., a. a. O. Nr. 2286, S. 561.

[43] A. a. O. S. 224.

Anshelm Salomon in Verona, in dessen Namen sein Glaubensgenosse Colliman Alprün auftritt, gegen Hans Peron in Chur[44], so im Jahre 1715 die Schuldverhältnisse des Churer Domherrn Paul Beeli von Belfort, Pfarrer in Göfis, bei denen ein Jude Abraham beteiligt ist[45].

Erkundigungen, die Ulrich[46] in den Jahren 1760 und 1761 über den Aufenthalt von Juden in Bünden einzog, bestätigten, daß sie hier kaum bekannt waren. Von regeren oder ständigen Beziehungen derselben im 17. und 18. Jahrhundert kann darum so wenig wie früher berichtet werden.

Die Verhältnisse änderten sich im Gefolge der Wirren, die Graubünden während der Periode der Helvetik und der Mediation heimsuchten. Obschon es als Kanton Rätien erst im April 1799 und, wenn man den Oberländeraufstand in Betracht zieht, erst im Juli 1801 sich der helvetischen Republik anschloß, herrschten doch schon in den vorausgegangenen Jahren während des Widerstreites zwischen den französischen und österreichischen Interessen Zustände, die eine Lockerung der früheren strengen Verkehrsverbote gegen die Juden zur unvermeidlichen Folge hatten. Vollends war es unmöglich, unter der Einwirkung der helvetischen Verfassung gegenüber dem jüdischen Handel in der bisherigen starren Ablehnung zu verharren. Denn abgesehen von der bürgerlichen Gleichheit und der uneingeschränkten Gewissensfreiheit, die dort festgelegt waren, stand nach dem helvetischen Fremdengesetz vom 29. Mai 1798 und seinen Zusätzen vom 24. November 1800 auch der Niederlassung der Juden kein unbedingtes Hindernis mehr entgegen[47]. Indessen waren es wohl weniger formelle Beschlüsse als vielmehr die in Revolutionszeiten natürlicherweise weniger straffe Handhabung der Polizeivorschriften, die den Juden den Zugang in das Gebiet der Drei Bünde eröffnete.

---

[44] Stadtarchiv Chur, Gerichtsprotokoll Nr. 3, S. 72 f.

[45] Arch des Domkapitels in Chur.

[46] A. a. O. S. 224 f.

[47] Oechsli W., Geschichte der Schweiz im 19. Jahrhundert, Leipzig 1903, Bd. 1, S. 217 f. — Valèr, in Bündner Geschichte in elf Vorträgen, Chur 1902, S. 288 f. — Balzer H., Der Kanton Graubünden in der Mediationszeit, Berner Dissert., Chur 1918, S. 4 f. — Nordmann, a. a. O. S. 77.

Schon das Jahr 1798 brachte eine Milderung, indem damals einigen Hohenemser Juden Handelspatente erteilt wurden[48]. Seit 1800 kehren ständige Klagen wieder über die Nachteile, die den Bürgern Churs durch die Anwesenheit der Juden und „Marquander" (Marketender) erwachsen. Damals war sogar dem Wolf Levi aus Hohenems die Lieferung der Milizuniformen übertragen worden. Verhandlungen mit dem österreichischen Platzkommandanten General Auffenberg erzielten, daß am 9. Mai 1800 den Juden ein innert 24 Stunden zu vollziehender Ausweisungsbefehl zuging[49].

Acht Monate später, im Januar 1801 — inzwischen war in Chur unter französischem Schutz ein Präfekturrat und eine Munizipalität eingesetzt worden —, ertönen die alten Klagen über die jüdischen Handelsleute von neuem. Ausgenommen zwei, „denen Bürgern Mayer Moos und Lazarus Seligmann, welche in einem Geldvorschuß gegen gemeine Stadt stehen", sollten nach einem Beschlusse der Munizipalität innert drei Tagen alle Juden Chur verlassen. Die Ausführung dieser Anordnung, die dem Präfekturrat mit dem Ersuchen, dieselbe auf den ganzen Kanton Rätien auszudehnen, übermittelt worden war, ist wohl, gerade auf den Einspruch dieser letzteren Behörde hin, unterblieben. Denn im April des gleichen Jahres wird angeregt, die in Chur sich aufhaltenden Juden zu den Kontributionen heranzuziehen. Ähnliche Beschlüsse ergingen seitens der rätischen Verwaltungskammer, die den jüdischen Händlern wohl hohe Patentgebühren auferlegt, es aber ablehnt, sie auszuweisen[50]. Zweifellos ist die libe-

[48] Wir entnehmen diese Mitteilung Tänzer, a. a. O. S. 447. In den Graubündner Akten war sie nicht nachweisbar. Wahrscheinlich hat sie Tänzer im Archiv der Israelitischen Gemeinde Hohenems vorgefunden. Zu bemerken ist an dieser Stelle, daß die Angaben dieses Autors hier und anderswo mit den Graubündner Akten nicht immer übereinstimmen.

[49] Stadtarchiv Chur, Ratsprotokolle 1800 III. 28., IV. 4., IV. 9., V. 9. — Staatsarchiv Graubünden, Kleinratsprotokolle 1800 V. 8.

[50] Stadtarchiv Chur, Protokolle der Municipalität Nr. 39, 1801 I. 29., 1801 II. 23., IV. 30. — Staatsarchiv Graubünden, Prot. der provisorischen Regierung 1800 VIII. 30., Prot. der rätischen Verwaltungskammer 1802 IV. 13., 1802 V. 12. — C. Jecklin, Chur vor 100 Jahren, Jahresberichte der Hist.-ant. Gesellschaft Graubünden 1900, S. 23. — Nach Tänzer, a. a. O. S. 447, blieben Versuche der Municipalität Chur, von Hohenemser Juden Darleihen zu erhalten, erfolglos.

rale Auffassung der unter französischem Einfluß stehenden Amtsstellen hier zur Geltung gelangt.

Im März 1803 wurden die Einrichtungen des helvetischen Einheitsstaates aufgehoben. An des letzteren Stelle trat, wie bekannt, die Mediationsakte, unter deren Herrschaft bis zum 12. April 1803 der neue Große Rat des Kantons Graubünden gewählt wurde[51].

Bald nach seiner Konstituierung beschäftigte er sich mit der Judenfrage. Seine Beratungen führten am 27. August 1803 zur Annahme einer die Materie regelnden Verordnung, die am 30. August 1803 durch folgende Proklamation des Kleinen Rates bekannt gegeben wurde[52]:

„Der Kleine Rat des Kantons Graubünden.

Nachdem der Große Rat dieses Kantons die verderblichen Folgen, welche aus dem freien Handel der Juden in Bünden sowohl für den ökonomischen Zustand als auch selbsten für die Moralität der Einwohner entstehen, in Erwägung gezogen und durch seinen am 27. August genommenen Beschluß vorzubeugen gesucht hat, macht in Gemäßheit dieses Beschlusses andurch öffentlich bekannt,

daß von nun an keinen Juden der Aufenthalt in diesem Kanton gestattet und ihnen aller Handel in demselben zu jeder Zeit untersagt seyn solle.

Es werden demnach alle und jede Einwohner dieses Kantons ernstlich gewarnt, sich innerhalb den Gränzen desselben mit den Juden in keinerlei Handelsverkehr einzulassen und sich dieserhalb für Schaden zu hüten.

Den Juden selbsten wird andurch verdeutet, daß, falls sie sich, der gegenwärtigen Verordnung zuwider, auf dem Betrieb irgend eines Handels in Bünden betreten lassen, sie ungesäumt arretirt und auf ihre Unkosten über die Gränze geführt werden sollen. Im widerholten Übertretungsfall aber haben sie Confis-

[51] Balzer a. a. O. S. 14.

[52] Offizielle Sammlung der seit der Vermittlungsurkunde im Kanton Graubünden gegebenen Gesetze und Verordnungen, Chur, Ottosche Buchdruckerei, 1806, 2. Heft, S. 171 f. Hier ist nachzutragen, daß in der Großratssitzung vom 13. Mai 1803 ohne Nennung der Juden der Beschluß ergangen war, fremden Krämern den Handel gegen Lösung von Patenten zu gestatten, ibidem S. 173.

kazion ihrer zum Behuf des Handelns in Bünden bei sich führenden Waren zu gewärtigen.

Übrigens wird den Juden in Rücksicht auf ihren Handelsverkehr mit fremden Ländern nicht nur die freie Durchreise durch Bünden, jedoch ohne Aufenthalt für ihre Personen, gestattet, sondern es bleibt ihnen auch der ungehinderte Paß für ihre in Spedizion durch Bünden gehende Güter vorbehalten.

Sämtliche L. L. Obrigkeiten dieses Kantons werden aufgefordert, über die Beobachtung dieser Verordnung sorgfältig zu wachen und die in ihren Gerichten oder Gemeinden sich einfindenden Juden denselben gemäß zu behandeln.

Gegenwärtige Proklamation soll in allen Gemeinden des Kantons durch Ablesung und öffentlichen Anschlag bekannt gemacht werden."

Mit diesem Erlaß — einzelne Ausnahmen, die der Kleine Rat zu bestimmen hatte, sind laut Großratsprotokoll als zulässig erklärt — war die Judenfrage in Graubünden wieder auf den Stand zurückgeführt, den sie vor der großen Revolution eingenommen hatte. Es ist offenkundig, daß die Graubündner Behörden mit ihrer neuen Verordnung dem Defensiv- und Allianzvertrag zwischen Frankreich und der Schweiz vom 27. September 1803 zuwiderhandelten, der die beiderseitigen Landesangehörigen ohne Erwähnung der Konfessionen den einheimischen Bürgern gleichstellte[53]. In einer Korrespondenz zwischen dem Landammann der Schweiz, Vincenz Rüttimann in Luzern, und dem Bündner Kleinen Rat wird dies ausdrücklich bestätigt. Der Landammann der Schweiz erachtet die Verordnung von 1803 als zu streng, den „allgemein angenommenen liberalen und Toleranzgrundsätzen zuwider", und erläutert bei dieser Gelegenheit die Art, wie die Niederlassungsgesuche französischer Juden zu erledigen seien[54]. Für die Beziehungen zu den österreichischen und bayrischen Juden (Vorarlberg und Tirol waren von Napoleon im Frieden von Preßburg 1805 dem neubegründeten Königreich Bayern zugeteilt worden und verblieben bei ihm bis 1815) gewannen solche Einwände keine Bedeutung. Graubünden verfuhr übrigens bei dieser Gelegenheit wie verschiedene andere Kantone, die die Einführung der Mediationsverfassung dazu benützten, die alte

[53] Nordmann, a. a. O. S. 85 f.

[54] Staatsarch. Graubünden, Kleinratsprot. 1808 IX. 5., IX. 20.

Judengesetzgebung so viel wie möglich aufzufrischen. Diejenigen Kantone nur, die zu Frankreich in engeren Niederlassungsbeziehungen standen, konnten erst nach Einführung des „infâme décret", das Napoleon 1808 gegen die Juden erließ, ihren Empfindungen wirksamen Ausdruck verleihen[55].

Nur vereinzelt beschäftigen sich seit Ende 1803 die Bündner Behörden mit jüdischen Angelegenheiten. Auf das „demütige" Ersuchen von Philipp und Wolf Levi in Hohenems wird ihnen, zwecks Einzugs ausstehender Schulden, gestattet, den Kanton unter dem Schutz der Obrigkeit in den verschiedenen Richtungen zu bereisen[56], andere Male werden trotz Empfehlung des vorarlbergischen Landgerichts Dornbirn solche Verlangen abgelehnt[57]. Einzelne Einträge beweisen aber immerhin, daß die Juden den Verboten zuwider zeitweise Kantonsgebiet betraten und geschäftlich tätig waren. So besuchen sie im Dezember 1809 und 1810 den Andreasmarkt zu Chur, von dem der Bürgermeister sie auf Anordnung des Kleinen Rates nur mit offenbarem Widerstreben wegweist, da ihnen anderwärts der Handel doch erlaubt sei und Patente erteilt werden[58]. Am 3. März 1829 wird auf dem Petitionswege vom Kleinen Rat gefordert, daß er die bestehenden Gesetze gegen die Juden „kräftigst" handhabe[59]. Wenn die Standeskommission, die eine Art Mittelbehörde zwischen Kleinem und Großem Rate darstellte und der in der Regel die hervorragendsten Staatsmänner des Kantons angehörten[60], am 24. Juli 1838 veranlaßte, daß die Verordnung von 1803 neuerdings in der Gesetzessammlung abgedruckt wurde, so kann auch hieraus auf fortdauernde Reibungen zwischen den interessierten Kreisen geschlossen werden. Jene war übrigens bereits am 24. Juni 1829 erneuert worden[61]. Im Jahre 1843

[55] Oechsli, a. a. O. Bd. 1, S. 616, 622 f.

[56] Staatsarch. Graubünden, Kleinratsprot. 1805 XII. 16., 1810 V. 23.

[57] Ibidem 1807 VI. 6. Tänzer a. a. O. S. 447, 18. XI. und 27. XII. 1811.

[58] Staatsarchiv Graubünden, Kleinratsprotokolle 18. XII. 1809, 12. XII. 1810 Regesten. Kirche (Juden) XIII. 22. — 18. XII. 1809.

[59] Staatsarchiv Graubünden, Kleinratsprotokolle.

[60] Oechsli a. a. O. Bd. 2, S. 752.

[61] Staatsarchiv Graubünden, Großratsprotokolle unter den angegebenen Daten. — Amtliche Gesetzessammlung, Chur 1827, Heft IV, S. 46. — Amtliche Gesetzessammlung, Chur 1841, Bd. 3, S. 55.

wollte Leopold Reichenbach aus Hohenems in Chur seine Ware absetzen. Er wandte sich deswegen in einer Bittschrift an den Kleinen Rat, in der er darlegte, daß er schon 15 Jahre in Bünden reise, und daß niemand sich über ihn beklagen könne. Auf die Fürsprache des benachbarten österreichischen Kreisamts hin wird sein Gesuch in beschränkter Weise genehmigt[62]. Einer Intervention der österreichischen Gesandtschaft für die jüdische Gesamtheit, die durch den Vorort Bern im Januar 1846 zugestellt wurde, wurde keine Folge gegeben[63].

Die andauernden Schwierigkeiten, die durch den Verkehr der aargauischen Juden in anderen Kantonen, besonders in Luzern und in der Urschweiz hervorgerufen wurden[64], sowie die Rücksicht auf Art. 29 der Bundesverfassung von 1848, der den freien Verkehr garantierte, veranlaßten die Bündner Regierung zu einer Milderung ihrer Praxis. Im Sinne einer solchen wurde in dem Gesetz über den Markt- und Hausierverkehr, das gemäß Auftrag des Großen Rates vom Kleinen Rat revidiert und am 8. Oktober und 18. November 1850 in der neuen Fassung promulgiert wurde[65], bestimmt (Art. 5), daß nur denjenigen Juden, welche nicht Schweizerbürger sind, der Aufenthalt untersagt sei und daß nur diesen keine Handelspatente erteilt werden dürften. Ausdrücklich wurde an dieser Stelle (Art. 14) auch beigefügt, daß die Proklamation von 1803 aufgehoben sei. In ähnlicher und sogar etwas weiter reichender Weise heißt es in der Verordnung über die Fremdenpolizei[66] (Art. 30 und 31), daß Juden, welche Bürger anderer Schweizerkantone oder „vergegenrech-

[62] Staatsarchiv Graubünden, Regesten a. a. O. 20. Dez. 1843. — Etwas verschieden lautet die Darstellung bei Tänzer a. a. O. S. 448.

[63] Ibidem 1846 I. 7.

[64] Haller E., Die rechtliche Stellung der Juden im Aargau, Aarau 1900, S. 231.

[65] Amtliche Gesetzessammlung des Kantons Graubünden, Chur 1860, Bd. I, S. 174 f. Gesetz über den Markt- und Hausirverkehr und Erteilung von Handelspatenten vom Jahre 1845. Infolge der neuen Bundesverfassung und nach großrätlichem Auftrag vom 14. VI. 1850 durch den Kleinen Rat revidirt und in der jetzigen Fassung unterm 8. X. und 18. XI. 1850 promulgirt. (Amtsblatt Nr. 41 und 47.)

[66] Amtliche Gesetzessammlung für Graubünden, Chur 1860, Bd. I, S. 498. Verordnung über die Fremdenpolizei, zusammengestellt aus dem bisherigen Gesetz über die Niederlassung von Ausländern und aus der Fremdenpolizeiordnung, beide vom Jahre 1840, mit Berücksichti-

teter" Staaten sind, der vorübergehende Aufenthalt und der Handelsverkehr gestattet werden können. Es ist hervorzuheben, daß die gemeldeten Gesetzesänderungen vorgenommen wurden, bevor die eidgenössischen Räte auf Betreiben Aargaus in diesen Fragen interveniert hatten[67].

Als 1855 der schweizerische Bundesrat in Ausführung eines ständerätlichen Auftrags die einzelnen Kantonsregierungen um Auskunft über den Stand ihrer Judengesetzgebung ersuchte, verwies die Bündner Regierung mit Schreiben vom 9. Mai 1855 auf die eben besprochenen Gesetzesänderungen, die dem Art. 29 der Bundesverfassung gerecht würden. Sie fügte bei, daß der Kanton den Juden die Niederlassung nicht gewähre. Es sei auch nie ein derartiges Gesuch eingelaufen. Es herrsche im Kanton die Tendenz, den Juden nicht mehr zu bewilligen, als die Bundesverfassung gebiete. Die aargauischen Juden trieben in Bünden lebhaften Handel und „ist deren Frequenz von Jahr zu Jahr und von Markt zu Markt im Zunehmen begriffen"[68].

Das Kreisschreiben des Bundesrates vom 1. Oktober 1856, in welchem die Beschlüsse der eidgenössischen Räte vom Juli-September dieses Jahres mitgeteilt wurden, fand in der Graubündner Standeskommission eingehende Behandlung[69]. Da die Ausübung politischer Rechte durch die Juden im Kanton außer Betracht fiel, wurde festgestellt, daß die Gesetzgebung mit der neuen Auslegung der Bundesverfassung im Einklang stehe. Es wurde sodann die Frage aufgeworfen, ob man schweizerischen Juden das Niederlassungsrecht gewähren solle, eine Vergünstigung, die auch nach dem neuesten Bundesbeschluß in das Belieben der Stände gestellt blieb. Man gelangte zum Schluß, daß die Verordnung von 1803 und 1838 dies ausschlossen. In der schon erwähnten Verordnung über die Fremdenpolizei (Art. 29) und in dem Gesetz über die Niederlassung von Schweizerbürgern[70] (Art. 1) sei ein solches Verbot zudem klar ausgesprochen.

gung der späteren sachbezüglichen Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse. S. 499, Die Bestimmungen in Betreff der Juden, Art. 29 bis Art. 31.

[67] Nordmann a. a. O. S. 140 f.

[68] Staatsarchiv Graubünden, Regesten, Kirche (Juden) XIII. 22. sub dato 1855. V. 4.

[69] Staatsarchiv Graubünden, Protokolle der Standeskommission, 27. IV. 1857.

[70] Amtl. Gesetzessamml. f. Graubünden, Chur 1860, Bd. I S. 102.

Um aber derartigen Versuchen den Boden zu entziehen, verfügte die Standeskommission bei dieser Gelegenheit, es sei in die Gesetzessammlung ausdrücklich der Beschluß aufzunehmen: „Es ist den Gemeinden des Kantons untersagt, schweizerischen Juden die Niederlassung zu erteilen."[71]

Wegen schroffen Vorgehens gegen die Juden liefen um diese Zeit einzelne Beschwerden ein. Mit Schreiben vom 4. November 1850 beklagen sich Landammann und Kleiner Rat von Aargau bei der Bündner Regierung darüber, daß Lengnauer Juden der Zutritt zum Churer Markt verboten wurde. Es wird von Bündner Seite ohne weiteres zugegeben, daß untergeordnete Organe sich Übergriffe erlaubt hatten und daß man nur gegen nichtschweizerische Israeliten so verfahren dürfe[72]. — Im September 1858 übermittelt der Bundesrat eine Beschwerde der österreichischen Gesandtschaft, in der über die Büßung eines in Graubünden handelnden Juden, Emanuel Mendelsohn aus Hohenems, Klage geführt wird. Es wurde erwidert, daß hier tatsächlich eine Gesetzesverletzung vorlag, gegen welche vorgegangen werden mußte[73].

Man ersieht aus diesen verschiedenen Anlässen, daß eine gewisse Neigung zu Konzessionen in der Judenfrage bei den Behörden vorhanden war, wenn man auch vorerst an dem Grundsatz der Niederlassungsverweigerung nicht wollte rütteln lassen. Als der Bundesrat in den Jahren 1859 und 1860 den einzelnen Kantonsregierungen die Noten übermittelte, die die Gesandten und Botschafter Nordamerikas, Englands und Frankreichs im Sinne einer Beschleunigung der endgiltigen Judenemanzipation

[71] Ibidem S. 106.

[72] Staatsarchiv Graubünden, Regesten a. a. O. 1850, Nov. 4. u. 7., Chur. — Haller E. a. a. O. S. 237 Note 3.

[73] Staatsarchiv Graubünden, Protokolle des Großen Rates 1858 IX. 2. und X. 9.

In den in Paris erscheinenden Archives Israélites T. VI 1845 p. 178 ist von einer Intervention die Rede, die im Dezember 1845 von dem damaligen französischen Botschafter Comte de Pontois zu Gunsten von Juden unternommen wurde, die damals aus Chur weggewiesen wurden. Nachforschungen im Staatsarchiv Graubünden und im Bundesarchiv in Bern haben aber für diese diplomatischen Maßnahmen keine Belege ergeben. Es handelt sich wohl um ein Mißverständnis, das durch einen Besuch hervorgerufen wurde, den der Botschafter den Regierungsräten in Chur im Oktober 1845 abstattete. Eidgen. Zeitung 1845 Nr. 286.

übergeben hatten[74], fanden diese Anregungen in Graubünden eine günstige Aufnahme. Die Standeskommission war zwar der Ansicht, daß von einem Bedürfnis zur gänzlichen Aufhebung der Bestimmungen gegen die Juden kaum die Rede sein könne, und daß daraus dem Kanton in keiner Weise Vorteile erwachsen würden. Um aber dem Zeitgeist zu folgen und um dem Wunsche befreundeter Mächte zu willfahren, die eine Absage bös aufnehmen und die dort niedergelassenen Kantonsbürger deswegen belästigen könnten, beschloß sie, beim Großen Rate die Aufhebung der beschränkenden Ausnahmebestimmungen gegen schweizerische und nichtschweizerische Juden zu beantragen[75]. Der Große Rat stimmte ohne jede Diskussion am 4. Juni 1860 diesem Antrage zu, behielt allerdings das Ergebnis der hierüber auszuschreibenden Volksabstimmung vor[76]. Diese erfolgte am 8. August 1860 und ergab bei 6248 Ja und 1664 Nein die Annahme des Großratsbeschlusses. Der Wortlaut des Gesetzes ist folgender: „Die beschränkenden Ausnahmsbestimmungen über Niederlassung, Aufenthalt und Handelsverkehr der schweizerischen und nichtschweizerischen Juden werden hiermit als erloschen erklärt." Es ist vom 22. Juni 1861 datiert, weil an diesem Tage erst der Große Rat die Abstimmungsergebnisse rechtskräftig erklärt hatte[77].

Mit diesem Vorgehen trat Graubünden in die Reihe der Kantone, die wie Genf, Waadt, Tessin und Bern den Juden schon vor dem Abschluß des schweizerisch-französischen Handelsvertrags im Jahre 1865 die Gleichberechtigung gewährten. Aus der ungezwungenen Art und Weise, wie dieses Ziel erreicht wurde, ist erkennbar, daß die Kantonsregierung, wenn auch kein unmittelbares Interesse vorlag, der Entwicklung vorauseilend, den allgemeinen politischen Forderungen ein gesundes Interesse entgegenbrachte. Bemerkenswert bleibt, daß auch die Volksabstimmung die Anschauungen der Behörden ohne wesentlichen Widerspruch bekräftigte. Dieses letztere Ergebnis verdient um

[74] Nordmann a. a. O. S. 143 f.

[75] Protokolle der Standeskommission 27. April 1857.

[76] Bündner Wochenzeitung 1860, Nr. 11.

[77] Robbi J., Die Volksabstimmungen des Kantons Graubünden, Separatabdruck aus der „Eng. Post" 1917 S. 7 Nr. 75. — Abschied des Großen Rates vom 22. Juni 1861. — Schweizerisches Bundesarchiv, Faszikel: Rechtsverhältnisse der schweizerischen Israeliten 1849/77.

so eher gewürdigt zu werden, als wenige Jahre später, am 14. Januar 1866, da über die Revision der Art. 41 und 48 der Bundesverfassung zu Gunsten der Aargauer Juden abgestimmt wurde, die Äußerung des Volkswillens ganz anders lautete. Für diese letztere Revision, also zu Gunsten der Juden, wurden damals 1262 Ja, gegen sie aber, ohne daß dieser Umschlag durch besondere Vorkommnisse erklärt werden könnte, 10937 Nein eingelegt[78].

Die statistischen Erhebungen über die im Kanton Graubünden niedergelassenen Juden ergeben folgende Zahlen:

Im Jahre 1850 wohnte in Graubünden, und zwar im Bezirk Albula, ein Jude, dessen Niederlassungsberechtigung unklar erscheint[79].

Bei der eidgenössischen Volkszählung von 1860 bleibt die Rubrik „Israeliten in Bünden" vollständig leer.

Bei der Volkszählung von 1870, bei welcher Israeliten und andere Nichtchristen vereinigt aufgeführt werden, zählt die Kategorie 17 Personen, von denen 8 im Bezirk Plessur, 7 im Bezirk Maloja, in St. Moritz, wohnen.

Im Jahre 1880 ergibt die Zählung der Israeliten, die von nun an gesondert aufgeführt werden, 38 Personen. Von ihnen wohnen 29 in Davos und 5 im Bezirk Plessur (Chur).

Bei der Zählung des Jahres 1888 ist deren Zahl auf 13 gesunken (6 in Oberlandquart (Davos), 4 in Chur (Plessur), 2 in Maloja, 1 in Brusio).

Im Jahre 1900 findet sich ein Total von 114 Israeliten, davon 81 in Davos, 12 in St. Moritz und 20 im Bezirk Plessur, von letzteren nur 1 in Chur, 19 in Arosa.

Im Jahre 1910 ist ihre Zahl auf 196 angewachsen, von denen 142 sich in Davos, 20 im Bezirk Maloja, 25 im Bezirk Plessur (Chur 10, Arosa 14) aufhalten.

Für 1920 endlich beträgt die Gesamtzahl 348, von welchen 226 im Bezirk Oberlandquart, 38 im Bezirk Maloja und 68 im Bezirk Plessur seßhaft sind[80].

---

[78] Bundesblatt 1866, Bd. I, Beilage zu S. 119.

[79] Schweizerische Statistik, Lfg. 145, Tab. 7.

[80] Ibidem, Ergebnisse der eidgenössischen Volkszählungen, pro 1920 nur vorläufig.

Man erkennt aus diesen Angaben, daß das Recht der freien Niederlassung, das 1862 gewährt worden war, nur einen unerheblichen Zuzug fest niedergelassener Elemente veranlaßte. Ohne die Anziehungskraft der Kurorte Davos, Arosa und St. Moritz erscheinen die Zahlen sogar auffallend niedrig[81].

Ein Überblick über die Folge der geschilderten Tatsachen bestätigt, was eingangs schon hervorgehoben wurde, daß von jüdischen Niederlassungen in Graubünden bis in die sechziger Jahre des 19. Jahrhunderts nicht gesprochen werden kann, und daß auch der vorübergehende Aufenthalt und Verkehr nur ein beschränkter gewesen ist. Mag dazu einerseits die Unduldsamkeit der Landesbehörden und der Stadt Chur ihr Teil beigetragen haben, so ist andererseits nicht zu verkennen und wird durch vergleichende Beobachtungen in den Urkantonen (wir berichten darüber an anderer Stelle) bestätigt, daß die Juden selbst ihren mühseligen Handel nicht gern in schwer zugängliche Gebirgstäler verlegen, deren dünn gesäte Bevölkerung dessen Erfolg auch sonst in Frage stellt. Nur vereinzelt treten sie hier auf und verschwinden wieder, ohne dauernde Spuren zu hinterlassen. Bei alledem sind sie im Hauptort des Landes während des Mittelalters die unentbehrlichen Geldgeber der Kirchenfürsten. Die neueste Entwicklung zu einer Zeit, da die Hemmungen geschwunden sind, beweist, daß von ihrem so sehr gefürchteten Massenzuzug keine Rede sein kann. Eine Überflutung des Landes mit Israeliten wird auch für die Zukunft um so weniger zu erwarten sein, als ihre ökonomischen und demographischen Verhältnisse im ganzen Gebiete der Schweiz eher eine Abnahme als eine Vermehrung derselben voraussehen lassen.

---

[81] Im Jahre 1903 stellten die in Davos sich aufhaltenden Israeliten das Gesuch, die politische Gemeinde möge ihnen die Errichtung eines eigenen Friedhofes gestatten. Nach langem Hin und Her teilte erst am 28. Juni 1918 die Gemeinde Davos mit, sie habe keine Sympathie für konfessionell getrennte Friedhöfe. Gegen diese Stellungnahme rekurrierte die israelitische Gemeinschaft Davos an das kantonale Sanitätsdepartement (6. Mai 1918). Gestützt auf Art. 1 der kantonalen Verordnung über das Begräbniswesen, nach welchem der Entscheid Sache der beteiligten politischen Gemeinde sei, wies das Departement den Rekurs ab (27. Juli 1918). Staatsarchiv Graubünden, Sanitätsakten, Friedhofwesen, Nr. 131.